Freie Hansestadt Bremen

Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung)

Jahrmarktgebührenordnung

Inkrafttreten: 11.11.2019
Zuletzt geändert durch: § 1 und alter § 4 geändert, § 2 aufgehoben und alte §§ 3 bis 5 werden neue §§ 2 bis 4 sowie Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 21.01.2025 (Brem.GBl. S. 16)
Fundstelle: Brem.GBl. 1986, 263
Gliederungsnummer: 7132-b-2

außer Kraft

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 203-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 17. Juli 1984 (Brem.GBl. S. 211), beschlossene Ortsgesetz:

§ 1
Gebühren, Entgelte

(1) Für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen wird eine Gebühr von 35 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. Dies gilt nicht für den Vegesacker Frühjahrsmarkt.

(2) Für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen oder Gerätschaften wird ein Entgelt nach der Anlage zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und Beschäftigten.

(3) Zu den Entgelten nach Absatz 2 werden folgende Zuschläge erhoben:

1.	für Eckplätze bei Verkaufsgeschäften, ausgenommen Geschäfte nach Nr. 102 der Anlage,	10 Prozent
2.	für Eckplätze von Verkaufsgeschäften nach Nummer 102 der Anlage sowie bei Autoskootern, Fahrgeschäften und Spielgeschäften	20 Prozent
3.	für Eckplätze auf dem Weihnachtsmarkt	20 Prozent
4.	für Plätze, die an zwei parallelen Straßen liegen (Mittelplätze)	30 Prozent

Die Zuschläge werden nicht für den Weihnachtsbaumverkauf erhoben.

(4) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa kann für Geschäfte auf Marktbereichen, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen, das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen.

(5) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn der Standplatz nach Zulassung nicht in Anspruch genommen wird und vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr für ein vergleichbares anderes Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe des Standplatzes möglich, wird ein Entgelt in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 50 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer von demjenigen erhoben, der den Standplatz nicht in Anspruch genommen hat.

(6) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Marktverwaltung aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde wird eine Gebühr von 50 bis 500 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

außer Kraft

§ 2
Werbung

(1) Zur anteiligen Finanzierung der Werbemaßnahmen für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen wird zusätzlich zur Zulassungsgebühr und dem Nutzungsentgelt pauschaliert nach Märkten gestaffelt eine Werbeumlage zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

(2) Diese Werbeumlage beträgt für die Osterwiese 67,5 Prozent, für den Freimarkt 18,5 Prozent und für den Weihnachtsmarkt 13,5 Prozent bezogen auf das jeweilig zu entrichtende Nettonutzungsentgelt.

§ 3
Entgeltberechnung

Bei der Berechnung des Entgelts ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche auszugehen, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird. Dachüberstände, Markisen, Klappen u. ä. werden nur soweit nicht berechnet, wie sie über die Marktstraßen ragen.

Dasselbe gilt für Rosten, Rampen und Stufen, soweit sie in den Marktstraßen liegen oder stehen dürfen.

§ 4
Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist zu den von der Marktverwaltung im Zulassungsbescheid festgesetzten Terminen als Vorauszahlung zu entrichten. Die Marktverwaltung soll die Zahlungstermine so festsetzen, daß das Gesamtentgelt mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muß.

§ 5
Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 15. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 80 7132-b-2), zuletzt geändert durch das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 28. Februar 1984 (Brem.GBl. S. 11), außer Kraft.

Bremen, den 10. November 1986

Der Senat

Anlage

(zu § 1 Abs. 2)

1. Freimarkt, Osterwiese, Vegesacker Markt, Vegesacker Frühjahrsmarkt.

1.1. Variable Sätze

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

außer Kraft

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese	Vegesacker Markt	Vegesacker Frühjahrs-markt
		Euro pro Quadratmeter			
101	Verkaufsgeschäfte	18,70	5,61	4,97	1,90
102	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z.B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	24,19	7,26	6,26	2,65
103	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	14,92	4,47	3,96	1,00
104	Verlosungen	19,89	5,97	5,28	2,90
105	Schieß-, Spiel- und automatisierte Spielgeschäfte				
105.1	Schieß- und Spielgeschäfte	18,59	5,58	4,94	2,50
105.2	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	33,62	10,09	8,93	2,50
106	Schaugeschäfte	9,83	2,95	2,61	1,05
107	Belustigungsgeschäfte	13,96	4,19	3,71	1,45
108	Karusselle, Geisterbahnen	12,03	3,61	3,20	1,80
109	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderscooter, Kinderreitbahnen,	7,57	2,27	2,01	1,30

	Schiffschaukeln, Loopingschaukeln				
110	Autoscooter, Go-Kartbahnen	9,94	2,98	2,64	1,40
111	Schnauferl, Kinderschiffschaukeln	6,33	1,90	1,68	1,05
112	Achterbahnen	4,95	1,49	1,49	0,90
113	Schienenbahnen	6,00	1,80	1,80	0,80
114	Riesenräder				
114.1	Riesenräder bis 250 m^2 Gesamtfläche	8,60	2,58	2,58	1,00
114.2	Riesenräder über 250 m^2 Gesamtfläche	10,65	3,20	3,20	1,00
115	Gastronomie- und Bewirtungsbetriebe				
115.1	Zeltgaststätten über 650 m^2	10,62	3,19	2,70	1,05
115.2	sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten oder Stehschankbetriebe	16,99	5,10	4,32	1,05
116	Auslieferungslager, Schildermaler u.ä., Schaustellerzulieferbetriebe	8,98	2,70	2,39	1,15
117	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern die Berechnung nach den	480,00	144,00	112,74	11,60

	Nummern 101 bis 116 keine höhere Gebühr ergibt				

1.2. Feste Sätze

außer Kraft

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese	Vegesacker Markt	Vegesacker Frühjahrs-markt
118	Toilettenwagen	237,81	71,34	63,14	8,15
119	Bauchläden	96,65	29,00	29,00	

2. Weihnachtsmarkt (WM) in der Stadtmitte und Weihnachtsmarkt in Bremen Vegesack.

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen.

außer Kraft

Nr.	Branche	WM Bremen	WM Vegesack
		Euro pro Quadratmeter	
201	Verkaufsgeschäfte		
201.1	Süßwaren	36,27	8,03
201.2	Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk	31,92	7,06
201.3	Spiel- oder Haushaltswaren	14,80	3,28
201.4	andere Verkaufsgeschäfte	33,39	7,39
202	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr	48,60	10,48
203	Verlosungen	37,52	8,30
204	Spielgeschäfte	31,64	7,00
205	Puppentheater, Modelleisenbahnen u.ä.	6,78	1,50
206	Fahrgeschäfte		
206.1	Karusselle	13,73	3,04
206.2	Kindereisenbahnen, Kinderschiffschaukeln	6,55	1,45
207	Schankbetriebe	57,41	12,16
208	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Nrn. 201 bis 207 zu berechnen ist	320,00	25,39

3. Das Entgelt für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 2,34 Euro je Quadratmeter

außer Kraft